

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 14/13 B

L 10 SB 268/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SB 3469/11 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Dortmund, Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2013 durch den
Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **H e i n z** und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 23.1.2013 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2012 mit einem am 19.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen und von ihm unterzeichneten Schreiben Beschwerde eingelegt und mit einem weiteren, beim BSG am 25.2.2013 eingegangenen Schreiben die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.
- 2 Mit Senatsbeschluss vom 8.8.2013 ist dem Kläger für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG PKH bewilligt und - antragsgemäß - Rechtsanwalt Dr. T. beigeordnet worden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat mit Schriftsatz vom 15.8.2013 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt und beantragt dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit Schriftsatz vom 12.9.2013 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers sodann die Verlängerung der Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde um einen Monat sowie die Aufhebung seiner Beordnung beantragt. Eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den Prozessbevollmächtigten ist nicht erfolgt.
- 3 Mit Senatsbeschluss vom 19.9.2013 ist dem Kläger hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2012 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden. Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist antragsgemäß um einen Monat bis zum 14.11.2013 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG). Mit Schreiben vom 18.9.2013 hat der Senat den Kläger zum einen darauf hingewiesen, dass sein Prozessbevollmächtigter um die Entbindung von seinen Pflichten gebeten hat und zum anderen, dass die Frist zur Begründung der Beschwerde am 14.11.2013 abläuft und nicht mehr verlängert werden kann. Des Weiteren wurde der Kläger um Mitteilung gebeten, welchen Anwalt er statt seines bisherigen Prozessbevollmächtigten beigeordnet haben möchte oder ob er die Auswahl in das Belieben des Gerichts stellt. Mit Schreiben vom 17.10.2013 hat der Senat dem Kläger bestätigt, dass die Fristverlängerung unabhängig vom Anwaltswechsel bestehen bleibt sowie - nochmals - darauf hingewiesen, dass das Gesetz eine Verlängerung der bis 14.11.2013 eingeräumten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässt. Auf die Notwendigkeit der Vertretung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten wurde der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils sowie durch Schreiben des Senats vom 20.2.2013 hingewiesen. Mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 8.11.2013, beim BSG eingegangen am 11.11.2013, hat der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde persönlich begründet.



- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der am 14.11.2013 abgelaufenen Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Bevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 und 4 S 1 Halbs 2, § 73 Abs 4, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)